

Dekret 29.04.2019
Raumordnung

**29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZU-
STÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH
DER RAUMORDNUNG UND GEWISSER VERBUNDENER BE-
REICHE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Walloni-
schen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbun-
dener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde
im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht
und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus:

1. in der in Artikel 6 §1 I. Nummern 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, hiernach „das Sondergesetz“ genannt, erwähnten Angelegenheit Raumordnung;
2. in der in Artikel 6 §1 X. Nummer 2bis des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit rechtliche Regelung der Landwege, begrenzt auf die Gemeindewege;
3. in der in Artikel 6quater des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten können Personalmitglieder der Außendirektion Eupen der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DGO4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie auf ihren Antrag hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Wallonische Regierung wird ermächtigt, die Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder vorzunehmen.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalder, das sie

Dekret 29.04.2019
Raumordnung

hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 1.480.751,13 Euro.

Eine Anpassung des in Absatz 1 erwähnten Betrags wird durch die Wallonische Regierung festgelegt, um die realen Kosten der Bezüge der Personalmitglieder zu berücksichtigen, die in Anwendung von Artikel 3 tatsächlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55% des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund von Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 6 – §1 – In Fällen, in denen Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut stattfinden, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen Sprachgebiets und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region oder die der Deutschsprachigen Gemeinschaft, je nach Fall und entsprechend dem Kriterium der Grundfläche, anwendbar.

§2 – Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich ausschließlich auf dem Gebiet einer Gemeinde befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

1. wenn die Gemeinde sich im französischen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn die Gemeinde sich im deutschen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich gleichzeitig auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden in unterschiedlichen Sprachgebieten befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

Dekret 29.04.2019
Raumordnung

1. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des französischen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

§3 – Ein zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen bestimmt:

1. was unter Grundfläche im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist;
2. die Vorgehensweise, falls sich die Hinterlegung von Änderungsplänen im Laufe der Behandlung auf die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung auswirkt;
3. die Behörden, Instanzen oder Dienststellen, deren Stellungnahme bei der Behandlung des Genehmigungsantrags im Fall des vorliegenden Artikels einzuholen ist, sowie die Anlässe und die Modalitäten der Einholung dieser Stellungnahme.

Art. 7 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.